

Satzung der Schießleistungsgruppe Schweinfurt im Bund der Militär- und Polizeischützen Paderborn e. V.

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 1
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	Seite 1
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 3
§ 5	Mitgliedsbeiträge	Seite 3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7	Organe des Vereins	Seite 6
§ 8	Gesamtvorstand	Seite 6
§ 9	Geschäftsführender Vorstand	Seite 6
§ 10	Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 11	Wahlen und Beschlüsse	Seite 8
§ 12	Protokolle	Seite 8
§ 13	Satzungsänderung	Seite 8
§ 14	Leitung und Verwaltung	Seite 9
§ 15	Auflösen des Vereins	Seite 9
§ 16	Gültigkeit der Satzung	Seite 9

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schießleistungsgruppe (im Folgenden SLG) Schweinfurt im Bund der Militär- und Polizeischützen Paderborn e. V. und wird in das Vereinsregister eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schweinfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die SLG Schweinfurt ist ein Zusammenschluss von Freunden des Schießsports im Rahmen der Gliederung des Bundes der Militär- und Polizeischützen (BDMP). Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Schießens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Die SLG Schweinfurt verfolgt durch die Förderung des Sportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der SLG Schweinfurt gehören folgende Mitglieder an:

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder

1.1. Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene, schießsportlich interessierte Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich, mittels eines Aufnahmeantrages, beim Vorstand des Vereins beantragt. Über den Antrag, sowie über die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung und Ordnungen der SLG Schweinfurt an.

1.2. Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

1.2.1. Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Person verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die SLG Schweinfurt erworben hat.

1.2.2. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen, sich jedoch nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Das Stimmrecht kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die SLG Schweinfurt nach besten Kräften zu fördern. Sie verpflichten sich weiterhin, den von dem Vorstand erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.
3. Die Sicherheit beim Schießen erfordert die genaue Beachtung der Schießordnung.
4. Alle Schießleiter sollten mindestens 1-mal im Kalenderjahr ein Schießen der SLG Schweinfurt leiten oder mindesten beaufsichtigen, um sich im Aufgabenbereich zu üben und zu schulen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechend pünktlich zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Alle weiteren Abgaben und Vergütungen werden in der Gebührenordnung der SLG Schweinfurt geregelt, über die der Gesamtvorstand beschließt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt;
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- mit dem Tod des Mitglieds.

1.1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

1.2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden noch nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

1.3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

1.3.1. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

1.3.2. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

2. Verlässt ein Mitglied aus den unter 1. genannten Gründen den Verein, wird dies der zuständigen Behörde mit den nachfolgenden Daten angezeigt:

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Geburtsdatum

§6a

Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des Vereinsrechts vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dem Mitglied ein Verhalten zur Last fällt, das
 - die Interessen, das Ansehen oder den Zweck des Vereins erheblich beeinträchtigt,
 - das geordnete Vereinsleben nachhaltig stört oder
 - das Vertrauensverhältnis zwischen Mitglied und Vereinsorganen schwerwiegend und dauerhaft verletzt.

2. Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
 - a) Übergriffiges Verhalten von Vereinsmitgliedern, Mitarbeitenden oder Dritten im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen, Schießständen oder der Vereinstätigkeit allgemein.
 - b) Unsittliches, ehrverletzendes oder grob unkameradschaftliches Verhalten, das gegen die Werte, Ziele oder die Ordnung des Vereins verstößt.
 - c) Wiederholtes negatives Auffallen, insbesondere durch beleidigende, diskriminierende, aggressive oder vereinschädigende Handlungen oder Aussagen gegenüber Mitgliedern, Organen oder Gästen des Vereins.
 - d) Schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, SLG-Ordnung oder rechtmäßig gefasste Beschlüsse der Vereinsorgane.

3. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied der Sachverhalt schriftlich zuzustellen und unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu geben. Unterbleibt die Stellungnahme, kann der Vorstand dennoch entscheiden.

4. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Mit Zugang der Mitteilung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft; die Beitragspflicht bleibt bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses bestehen.

5. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; deren Entscheidung ist endgültig.

6. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge, Umlagen oder sonstiger Zahlungen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Gesamtvorstand

§ 8

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand der SLG Schweinfurt besteht aus:

- Dem geschäftsführenden Vorstand
- Allen Referenten der SLG Schweinfurt
- Dem Schriftführer
- Dem Waffenwart

Die Aufgaben werden in der SLG-Ordnung der SLG Schweinfurt durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand der SLG Schweinfurt besteht aus:

- Dem 1. Vorstand
- Dem stellvertretenden Vorstand
- Dem Kassenverwalter

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Schriftführer und die Referenten. Die SLG Schweinfurt wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. Vorstand und/oder der stellvertretende Vorstand, vertreten.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wählt den geschäftsführenden Vorstand sowie die beiden Kassenprüfer. Sie nimmt die Berichte des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr, des Kassenverwalters über die Jahresrechnung, den der Kassenprüfer sowie den der Referenten über die sportlichen Ereignisse entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und führt nach Ablauf der Wahlperiode die fälligen Neuwahlen durch.
2. Die Durchführung der Wahl obliegt einem von der Versammlung berufenen Wahlausschuss, der sich aus drei Mitgliedern des Vereins zusammensetzt.
3. Zu Kassenprüfern sollen zwei, mit dem Rechnungswesen vertraute, Mitglieder gewählt werden. Diese haben die Kassenführung und die Jahresrechnung, auf Grundlage der Belege, auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per E-Mail, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, sowie unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.
6. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Kassenbericht,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen, soweit dies erforderlich,
 - Wünsche, Anträge und Sonstiges.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind; Dringlichkeitsanträge nur, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder das verlangt.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung über Beschwerden, die sich gegen den geschäftsführenden Vorstand richten und über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seine Ausschließung.
10. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, fordern. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter den gleichen Bedingungen wie die

Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11

Wahlen und Beschlüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch im Amt bis zu einer gültigen Neuwahl.
2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, wenn nicht die Satzung für den Einzelfall etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltung gilt als neutrale Stimme.
4. Die Beschlussfassung erfolgt in den Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane per Akklamation; bei den Wahlen nur, wenn nicht drei der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangen.
6. Sämtliche Organe des Vereins sind, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
7. Eine Vorstandssitzung, die wegen besonderer Dringlichkeit einberufen wurde, ist auch dann beschlussfähig, wenn die Einladung auf andere Weise, ohne Einhaltung der sonst gebotenen Ladungsfrist von einer Woche, erfolgt ist und zwei Drittel der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

§ 12

Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie aller Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Auskunft geben über den wesentlichen Verlauf der Versammlung/Sitzung und die darin gefassten Beschlüsse.

§ 13

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitgliederversammlung erforderlich. Soll über Satzungsänderungen beschlossen werden, muss dies als besonderer Punkt der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sein.

§ 14

Leitung und Verwaltung

Alle Sitzungen und Versammlungen werden vom 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand, geführt.

Die inneren Verwaltungsangelegenheiten werden durch die SLG-Ordnung geregelt, die sich der Vorstand gibt.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
3. Kommt ein Beschluss in der ersten Versammlung nicht zustande, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie entscheidet dann ohne Rücksicht auf Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit über den Antrag.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Ablauf der gesetzlichen Fristen an das Bayerische Rote Kreuz oder dessen Nachfolgeorganisation zum Zweck einer ausschließlichen gemeinnützigen oder mildtätigen Verwendung.

§ 16

Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2026 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.